

Merkblatt für Assessoren als DAV-Anwaltreferendare

DAV-Anwaltreferendare absolvieren ihre praktische DAV-Anwaltausbildung in der Regel während ihrer Anwalts- und Wahlstation im staatlichen Vorbereitungsdienst. Eine DAV-Anwaltausbildung von Assessoren innerhalb oder außerhalb eines Angestelltenverhältnisses ist auch möglich. Die folgenden kurzen Hinweise zeigen, wie die DAV-Anwaltausbildung von Assessoren ausgestaltet sein kann.

Arbeits- / Angestelltenverhältnis. Soweit ein Arbeitsverhältnis vereinbart wird, kann die DAV-Anwaltausbildung als berufsbegleitende Maßnahme im Rahmen des Angestelltenverhältnisses stattfinden. Vorrangig muss aber die Erreichung des Ausbildungsziels der DAV-Anwaltausbildung sein und nicht eine Erwerbstätigkeit. Der Assessor in der DAV-Anwaltausbildung sollte also nicht in erster Linie vergütbare Leistungen erbringen müssen. Er ist im Arbeitsverhältnis angemessen zu vergüten, wobei zu berücksichtigen ist, dass er vor dem Hintergrund geringer Erfahrung zunächst möglicherweise ein Gehalt erhält, das unter dem durchschnittlichen Verdienst eines Anwalts liegt.

Freie Mitarbeit. Eine DAV-Anwaltausbildung innerhalb einer freien Mitarbeit kommt nicht in Betracht. Denn der Assessor ist schon alleine durch das Ausbildungsverhältnis weisungsgebunden und kann seine Tätigkeiten weder frei gestalten noch seine Arbeitszeit selbst bestimmen. Der ausbildende Anwalt geht das Risiko einer sozialversicherungsrechtlichen Nachversicherungspflicht ein, weil faktisch ein Arbeitnehmerverhältnis entsteht.

Minijob. Die Ausgestaltung der DAV-Anwaltausbildung als „Minijob“ hätte den Vorteil, dass der ausbildende Anwalt nur geringe Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie eine einheitliche Pauschalsteuer abgeben müsste. Allerdings müssen Gehalt und Stundenanzahl zu einer Vollzeitätigkeit in Relation stehen. Innerhalb der DAV-Anwaltausbildung ist dieses Modell aufgrund der notwendigen zeitlichen Inanspruchnahme des Assessors nicht umsetzbar, auch wenn die 15-Stunden-Grenze inzwischen weggefallen ist.

DAV-Anwaltausbildung eines arbeitslosen Assessors. Einige regionale Agenturen für Arbeit haben eine DAV-Anwaltausbildung für arbeitslos gemeldete Assessoren als „Praktikum“ gebilligt, wenn der DAV-Ausbilder bestätigt hat, dass der Assessor im Falle einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung jederzeit die DAV-Anwaltausbildung beenden darf und der DAV-Anwaltreferendar bestätigt, sich neben der DAV-Anwaltausbildung aktiv um eine Anstellung zu bemühen. Der DAV akzeptiert eine Beendigung des DAV-Ausbilder- wie des DAV-Ausbildungsvertrages in den Fällen, in denen Assessoren eine Anstellung finden.

Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG. Die DAV-Anwaltausbildung ist ein „anderes Vertragsverhältnis“ im Sinne des § 19 BBiG. Das bedeutet, dass die §§ 3-18 BBiG (mit den im Gesetzestext genannten Einschränkungen) anwendbar sind. Der DAV-Ausbilder muss den Assessor angemessen vergüten. Eine angemessene Vergütung dürfte sich nach der Referendarsvergütung richten, wobei im Einzelfall besondere Fähigkeiten des Assessors und der Entlastungswert für den Ausbilder eine Rolle spielen. Das Ausbildungsverhältnis ist weiter eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, § 7 Abs. 2 SGB IV. Die Meldepflicht des § 28 a SGB IV ist zu beachten. Die Krankenversicherungspflicht des § 5 Abs. 1 S. 1 SGB V greift hier genauso wie die Rentenversicherungspflicht des § 1 Nr. 1 Var. 2 SGB VI. Die Beiträge sind vom Ausbilder nach der entsprechenden Bemessung als Gesamtsozialversicherungsbetrag an die Krankenkasse als Einzugsstelle abzuführen, §§ 28 d ff. SGB IV.

Weitere Informationen im Internet unter www.dav-anwaltausbildung.de oder beim Deutschen Anwaltverein, Frau Urszula Lisson, LL.M. (Sekretariat Ulrike Buchholz), Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: (030) 726152-188, Fax: (030) 726152-163, E-Mail: anwaltausbildung@anwaltverein.de

